



Oberlandesgericht Karlsruhe

15. ZIVILSENAT

Im Namen des Volkes

Versäumnisurteil

In Sachen

Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e.V., vertreten durch d. Vorstand [REDACTED]
[REDACTED], Paulinenstraße 47, 70178 Stuttgart
- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:

[REDACTED]
gegen

Sunil Bharadwaj, Ispringer Straße 1, 75179 Pforzheim
- Beklagter -

wegen unzulässiger Allgemeiner Geschäftsbedingungen

hat das Oberlandesgericht Karlsruhe - 15. Zivilsenat - durch die Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht [REDACTED], die Richterin am Oberlandesgericht [REDACTED] und die Richterin am Oberlandesgericht [REDACTED] am 30.12.2025 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 331 Abs. 3 ZPO für Recht erkannt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen, gegenüber Verbrauchern gemäß § 13 BGB die nachfolgenden oder inhaltsgleiche Klauseln in seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Zusammenhang mit Verträgen über die Mitgliedschaft in einem Fitnessclub zu verwenden oder sich auf diese Klauseln zu berufen:
 - a) Der Vertrag verlängert sich jeweils automatisch um 12 Monate, falls er nicht unter Einhaltung der Kündigungsfrist von 3 Monaten vor dem jeweiligen Beendigungszeitpunkt schriftlich gekündigt wird.
 - b) Gerät das Mitglied mit zwei Monatsbeiträgen in Zahlungsverzug, so werden die Beiträge für die gesamte vereinbarte Nutzungsdauer bis zum nächstmöglichen Kündigungstermin sofort zur Zahlung fällig.
 - c) Ich bestätige, dass ich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen Stand 01.07.2021 erhalten, gelesen und akzeptiert habe.
2. Dem Beklagten wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung ein Ordnungsgeld bis zu 250.000,00 Euro (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten angedroht.
3. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 243,51 Euro zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz p.a. hieraus seit dem 26.11.2025 zu bezahlen.
4. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
5. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 9.000,00 € festgesetzt.

Ohne Tatbestand gemäß § 313b Abs. 1 Satz 1 ZPO.

Entscheidungsgründe

Der Beklagte hat innerhalb der Notfrist des § 276 Abs. 1 Satz 1 ZPO keine Verteidigungsbereitschaft angezeigt, so dass durch Versäumnisurteil zu entscheiden war.

Die Klage ist zulässig und schlüssig.

1.

Das Oberlandesgericht Karlsruhe ist zur Entscheidung über die Anträge des Klägers nach § 6 Abs. 1 Satz 1 UKlaG zuständig.

Der Klageantrag Ziffer 3 fällt ebenfalls in die erstinstanzliche Sonderzuständigkeit des Senats nach § 6 Abs. 1 Satz 1 UKlaG, da der geltend gemachte Ersatzanspruch für die Abmahnkosten „nach diesem Gesetz“ verfolgt wird (§ 5 UKlaG i.V.m. § 13 Abs. 3 UWG).

Der Kläger ist als in die Liste nach § 4 UKlaG eingetragener qualifizierter Verbraucherverband gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 UKlaG für die geltend gemachten und auf eine Zu widerhandlung gegen eine Verbraucherschutzvorschrift gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 UKlaG gestützten Ansprüche klagebefugt.

2.

Der Anspruch ist schlüssig dargelegt.

Der Kläger kann von dem Beklagten verlangen, die Verwendung der beanstandeten Klauseln zu unterlassen.

a)

Er ist als qualifizierter und nach § 4 UKlaG eingetragener Verbraucherverband aktiv legitimiert, § 3 UKlaG.

b)

Der Kläger kann nach § 1 UKlaG die Unterlassung der Verwendung der beanstandeten Klauseln verlangen, weil die beanstandeten Klauseln, bei denen es sich um Allgemeine Geschäftsbedin-

gungen im Sinne des § 305 Abs. 1 Satz 1 BGB handelt, unwirksam sind.

Im Einzelnen:

aa)

Bei dem als Anlage K2 vorliegenden Mustervertrag handelt es sich um vertragsgestaltende Regelungen, die für die mehrfache Verwendung in einer Vielzahl von Verträgen formuliert sind und die der Beklagte als Verwender seinen Kunden bei Abschluss eines Vertrages stellt.

bb)

Die Regelung „*Der Vertrag verlängert sich jeweils automatisch um 12 Monate, falls er nicht unter Einhaltung der Kündigungsfrist von 3 Monaten vor dem jeweiligen Beendungszeitpunkt schriftlich gekündigt wird*“, verstößt gegen § 309 Nr. 13 lit. b) sowie § 307 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB und ist damit unwirksam.

(1)

Das Schriftformerfordernis (§ 126 BGB) verstößt gegen § 309 Nr. 13 lit. b) BGB. Hiernach ist eine Bestimmung, durch die Anzeigen oder Erklärungen, die dem Verwender oder einem Dritten gegenüber abzugeben sind, an eine strengere Form als die Textform gebunden werden, unwirksam (es sei denn, es handelt sich - wie hier nicht - um einen Vertrag, für den durch Gesetz notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist, § 309 Nr. 13 lit. a) BGB).

(2)

Der zwischen den Parteien geschlossene Vertrag über die Nutzung des von dem Beklagten betriebenen Fitnessstudios ist als Gebrauchsüberlassungsvertrag zu qualifizieren, der nicht vom Anwendungsbereich des § 309 Abs. 9 BGB erfasst wird, so dass sich die Unwirksamkeit der Klausel im Übrigen nicht bereits aus § 309 Nr. 9 lit. b und lit. c BGB ergibt. Zwar sieht § 309 Nr. 9 eine spezielle Regelung für die Wirksamkeit von Klauseln über die Vertragslaufzeit bei Dauerschuldverhältnissen, die in Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten sind, vor. § 309 Nr. 9 BGB erfasst jedoch lediglich Vertragsverhältnisse, die die regelmäßige Lieferung von Waren oder die regelmäßige Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen durch den Verwender zum Gegen-

stand haben und findet deshalb auf Gebrauchsüberlassungsverträge grundsätzlich keine Anwendung (vgl. BGH, Versäumnisurteil vom 08.02.2012 - XII ZR 42/20, NJW 2012, 1431 Rn. 16; Grüneberg/Grüneberg, BGB, 84. Auflage 2025, § 309 Rn. 88). Zwar wird teilweise die Auffassung vertreten, der Vertrag über die Nutzung eines Fitnessstudios sei als typengemischter Vertrag zu qualifizieren, der neben mietvertraglichen auch dienstvertragliche Elemente enthalte, weil der Betreiber des Studios nicht nur die Nutzung der Räumlichkeiten und der bereit gestellten Sportgeräte schulde, sondern sich auch zur Erbringung weiterer Leistungen wie etwa die Einweisung des Kunden in den Gebrauch der Geräte, ihn zu beraten und zu beaufsichtigen, verpflichte (vgl. OLG Celle, Urteil vom 19.10.1994 - 13 U 38/94, NJW-RR 1995, 370 f; OLG Hamm, Urteil vom 10.10.1991 - 17 U 2/91, NJW-RR 1992, 242). Im vorliegenden Fall sind jedoch besondere Verpflichtungen des Beklagten mit dienstvertraglichem Charakter nicht ersichtlich. Nach dem Inhalt des vorgelegten Vertragsmusters ist der Verbraucher lediglich zur Nutzung der Räumlichkeiten und der Geräte des Beklagten berechtigt. Bei der Option, Kurse zu besuchen, handelt es sich um eine – gesondert zu treffende und zu bezahlende – separate Zusatzvereinbarung. Soweit für die Nutzung der Geräte im Einzelfall eine Einweisung durch den Beklagten oder seine Mitarbeiter erforderlich sein sollte, schuldet er diese als bloße vertragliche Nebenleistung. Wesentlicher Inhalt ist hier – wie sich auch aus der „Überschrift“ des Vertrages ergibt – das Zurverfügungstellen der Fitnessgeräte und die Nutzung der Räumlichkeiten des Fitnessstudios, so dass in dem hier vorliegenden Fall der Vertrag über die Nutzung des Fitnessstudios als Mietvertrag einzustufen ist.

(3)

Die angegriffene automatische Verlängerung des Vertrages um 12 Monate, falls er nicht unter Einhaltung der Kündigungsfrist von 3 Monaten vor dem jeweiligen Beendigungszeitpunkt gekündigt wird, verstößt jedoch gegen § 307 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB und ist deshalb unwirksam.

Hiernach sind Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam, wenn sie den Vertragspartner des Verwenders entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligen, wobei gemäß § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB eine unangemessene Benachteiligung im Zweifel anzunehmen ist, wenn eine Bestimmung mit wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung, von der abgewichen wird, nicht zu vereinbaren ist. Eine formularmäßige Vertragsbestimmung ist unangemessen, wenn der Verwender durch einseitige Vertragsgestaltung missbräuchlich eigene Interessen auf Kosten des Vertragspartners durchzusetzen versucht, oh-

ne von vorneherein auch dessen Belange hinreichend zu berücksichtigen und ihm einen angemessenen Ausgleich zuzugestehen. Die Anwendung dieses Maßstabs setzt eine Ermittlung und Abwägung der wechselseitigen Interessen voraus. Unangemessenheit ist zu verneinen, wenn die Benachteiligung des Vertragspartners des Verwenders, die von einem Gewicht sein muss, durch höherrangige oder zumindest gleichwertige Interessen des Verwenders gerechtfertigt ist (vgl. BGH, Urteil vom 17.07.2025 – III ZR 53/24 -, juris Rn. 23).

In Literatur und Rechtsprechung hat sich bisher keine einhellige Meinung gebildet, für welchen Zeitraum Verlängerungsklauseln bei Verträgen über die Nutzung von Fitnessstudios hingenommen werden können und ab wann sie zu beanstanden sind (für eine Verlängerungsfrist von allenfalls drei Monaten: Graf von Westphalen, Vertragsrecht und AGB-Klauselwerke, Fitness- und Sportstudiovertrag, Stand: 52. EL Oktober 2025 Rn. 21; Obergrenze für eine Verlängerung sechs Monate: Wurmnest in: Münchener Kommentar zum BGB, 10. Auflage 2025, § 307 Rn. 166; Unwirksamkeit einer Verlängerung um jeweils sechs Monate, wenn nicht drei Monate vor Ablauf eines Jahres gekündigt wird: OLG Hamm, Urteil vom 16.12.1991 – 17 U 109/91-, juris; Verlängerungsklausel um 18 Monate unwirksam, da unzumutbare Belastung und nicht unerhebliche Einschränkung des Kunden in seiner Dispositionsfreiheit: OLG Karlsruhe, Urteil vom 09.09.1988 – 10 U 62/88-, juris Rn. 27 ff.; Verlängerung eines 12-Monats-Vertrag um weitere 12 Monate, wenn keine Kündigung mindestens 3 Monate vor Ablauf der 12 Monate unwirksam: OLG Düsseldorf, Urteil vom 15.08.1991 – 6 U 276/90-, juris Rn. 21; Verlängerung um sechs Monate nach einer Primärlaufzeit von sechs Monaten nicht zu beanstanden: OLG Celle, Urteil vom 19.10.1994 – 13 U 38/94-, juris Rn. 6).

Die hier streitgegenständliche automatische Verlängerung des auf 24 Monate angelegten Vertrages um 12 Monate, wenn nicht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten vor dem jeweiligen Beendigungszeitraum schriftlich gekündigt wird, ist als unangemessen anzusehen.

In der gesetzlichen Neuregelung des § 309 Nr. 9 lit. b) und c) BGB zum 01.03.2022 (der für Verträge über die regelmäßige Lieferung von Waren oder die regelmäßige Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen durch den Verwender bis zum 28.02.2022 eine den anderen Vertragsteil bindende stillschweigende Verlängerung des Vertragsverhältnisses um jeweils mehr als ein Jahr oder zu Lasten des anderen Vertragsteils eine längere Kündigungsfrist als drei Monate vor Ablauf der zunächst vorgesehenen oder stillschweigend verlängerten Vertragsdauer für unwirksam er-

klärte) lässt sich eine gesetzgeberische Tendenz zur Verschärfung der Anforderungen an eine automatische Verlängerung der Vertragslaufzeit und der Einschränkung der Kündigungsmöglichkeit in Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Dauerschuldverhältnisse erkennen, wobei die Gesetzesbegründung - ohne auf die Einschränkung auf Warenlieferungs-, Dienstleistungs- und Werkleistungsverträge einzugehen - ausführt (BT-Drs. 19/30840 Seite 14):

„Zum Schutz der Verbraucher werden aber strengere Regelungen für die automatische Verlängerung von Verträgen getroffen. Eine automatische Verlängerung von befristeten Verträgen soll nur noch sehr eingeschränkt möglich sein. Verlängerungsklauseln sind nur noch wirksam, wenn sie die Verlängerung des Vertrags auf unbestimmte Zeit vorsehen und dem anderen Vertragsteil ein vertragliches Kündigungsrecht einräumen. Das vertragliche Kündigungsrecht muss so gestaltet sein, dass der andere Vertragsteil den Vertrag jederzeit mit einer Frist von höchstens einem Monat durch seine Kündigung beenden kann. Soweit daneben auch gesetzliche Kündigungsrechte bestehen, bleiben diese unberührt, entbinden den Verwender der AGB aber auch nicht davon, ein vertragliches Kündigungsrecht für den anderen Vertragsteil vorzusehen. Damit werden insbesondere Verbraucher besser vor zu langen vertraglichen Bindungen durch ungewollte Vertragsverlängerungen geschützt und ihnen wird zugleich nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit der Wechsel zu anderen Vertragsmodellen und Anbietern erleichtert. Die Regelung ermöglicht den Vertragsparteien aber auch an einem Vertrag, mit dem beide zufrieden sind, zunächst festzuhalten; für Verbraucher auch in dem sicheren Wissen, dass der Vertrag auch nach seiner Verlängerung weiterhin einfach kurzfristig gekündigt werden kann. Auch die Kündigungsfrist, die einzuhalten ist, um die automatische Verlängerung des befristeten Vertrags in einen unbefristeten Vertrag zu verhindern, wird von drei Monaten auf einen Monat verkürzt, so dass die Kündigung länger möglich wird.“

Ein Vorschlag des Bundesrates (BR-Ds. 18/21), § 309 Nr. 9 BGB n.F. im Satzteil vor Nr. 1 um die Wörter „oder die regelmäßige entgeltliche Nutzung von Sport- oder Freizeiteinrichtungen“ zu ergänzen, wurde durch die Bundesregierung in der Gegenäußerung (Drs. 19/26915) wie folgt kommentiert:

„Die Bundesregierung wird prüfen, ob der Anwendungsbereich des Klauselverbots in § 309 Nummer 9 BGB auf Verträge über die regelmäßige entgeltliche Nutzung von Sport- oder Freizeiteinrichtungen ausgedehnt werden sollte. Derzeit werden die Laufzeitregelungen in solchen Verträ-

gen anhand der Generalklausel in § 307 BGB geprüft, wobei allerdings nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung die in § 309 Nummer 9 BGB zum Ausdruck kommenden Wertungen zu Laufzeitregelungen bei Prüfung zu berücksichtigen sind.“

Vorliegend wäre die streitgegenständliche Klausel bei Anwendung der in § 309 Nr. 9 lit. b) und c) BGB in der aktuellen Fassung normierten Grundsätze unwirksam. Sie stellt sich auch unter alleiniger Maßgabe des § 307 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB als für den Vertragspartner des Verwenders unangemessen und damit unwirksam dar.

(a)

Die bei nicht rechtzeitiger Kündigung erfolgende 12monatige Verlängerung der Entgeltzahlungspflicht führt zu einer nicht unerheblichen Einschränkung des Vertragspartners des Verwenders in seiner Dispositionsfreiheit. Der - bei Fitnesscentern nicht selten auch jüngere und geschäftlich unerfahrene - Kunde kann zunächst regelmäßig nur auf begrenzte Zeit überblicken, ob und inwieweit sein Bedarf und Interesse an den in Anspruch genommenen Leistungen des Verwenders erhalten bleiben wird.

(b)

Mit Vertragsabschluss wird dem Kunden (auch) für die verlängerte Vertragsdauer das Risiko nicht nur einer Änderung seiner zeitlichen, örtlichen und wirtschaftlichen, sondern gerade auch seiner körperlichen Verhältnisse und damit das Risiko der Verwertbarkeit der vertragsgegenständlichen (Gegen-)Leistung zugewiesen (vgl. auch OLG Karlsruhe, Urteil vom 09.09.1988 – 10 U 62/88, NJW-RR 1989, 243). Gerade in der heutigen Zeit sind Verbraucher allgemein erhöhten Anforderungen an ihre Flexibilität, insbesondere in Bezug auf Arbeitsplatz, Ausbildungsstätte und zeitliche Beanspruchung unterworfen, während die Nutzung eines Fitnessstudios nur ortsgebunden mit einem meist nicht unerheblichen Zeitaufwand, oft auch nur zu von dem Betreiber vorgegebenen Öffnungszeiten, möglich ist. Auch können bei Vertragsabschluss nicht absehbare körperliche Einschränkungen oder sonstige Veränderungen der Lebenssituation des Vertragspartners des Verwenders dazu führen, dass die durch die automatische Vertragsverlängerung aufgedrängte (Gegen-) Leistung für den Verbraucher unbrauchbar wird, während er selbst weiter für einen längeren Zeitraum zur Erbringung seiner (Entgelt-) Leistung verpflichtet bleibt.

(c)

Dabei werden derartige Vertragsbestimmungen zur Verlängerung von Dauerschuldverhältnissen von Kunden erfahrungsgemäß häufig übersehen oder vergessen oder der Kunde hat die an sich naheliegende Vorstellung, dass ein auf bestimmte Zeit eingegangenes Vertragsverhältnis nach dem Zeitablauf auch wirklich beendet sei und er versäumt deshalb die zur Verhinderung einer stillschweigenden Verlängerung erforderliche Kündigung (vgl. OLG Karlsruhe aaO).

Insbesondere in Kombination mit einer Kündigungsfrist - wie hier - von drei Monaten, also einem relativ langen Zeitraum vor dem ursprünglichen Ende der Vertragslaufzeit, birgt dies ein erhöhtes Risiko einer ungewollten erheblichen Verlängerung der vertraglichen Bindung, die für den Kunden - auch in Anbetracht des dann für den Verlängerungszeitraum insgesamt zusätzlich zu zahlenden mittleren dreistelligen Entgeltes - eine unzumutbare Belastung darstellt.

Das durch den Bundesgerichtshof in der Entscheidung vom 04.12.1996 (XII ZR 193/95,- juris Rn. 21) aufgeführte Argument, dass sich die Kunden eines Fitness-Centers jedenfalls im Regelfall nur dann nicht darum kümmern würden, welche Möglichkeiten sie haben, den Vertrag zu beenden, wenn sie mit dem Angebot des Fitness-Centers zufrieden seien und es ihnen, wenn sie den Vertrag als lästig empfinden, zumindest zugemutet werden könne, in dem schriftlichen Vertrag nachzusehen, welche Kündigungsmöglichkeiten sie haben und ein Kunde es sich selbst zuschreiben habe, wenn er dies unterlasse, lässt sich nicht ohne weiteres auf die hiesige Konstellation übertragen. Im dortigen Fall war eine Kündigungsfrist von sechs Wochen und eine Vertragsverlängerung von sechs Monaten vorgesehen. Ein Versäumnis des Kunden führte also einerseits zu einer deutlich geringeren ungewollten Belastung, andererseits war noch in einem kürzeren Zeitraum vor regulärem Ablauf der Vertragsdauer eine Kündigung möglich. Auch einem verantwortungsvollen Verbraucher ist es unzumutbar, sich bereits mehr als drei Monate vor regulärem Vertragsende um die Beendigung eines Vertrages mit fester Laufzeit zu kümmern und für ein Versäumnis mit einer weiteren Bindung für 12 Monate belastet zu werden.

(d)

Demgegenüber wird der Beklagte als Verwender, wenn er gezwungen wird, die Verlängerungsdauer sowie die Kündigungsfrist auf einen kürzeren Zeitraum zu begrenzen, keinen unzumutba-

ren Schwierigkeiten ausgesetzt, zumal er sich vertraglich lediglich verpflichtet, sein eingerichtetes Studio und die Benutzung der darin befindlichen Geräte zur Verfügung zu stellen, ohne sich gleichzeitig zu verpflichten, für die verlängerte Laufzeit weitere / neue Geräte anzuschaffen oder weitere Fitnesseinrichtungen zu beschaffen oder qualifiziertes Personal vorzuhalten.

(4)

Eine geltungserhaltende Reduktion der Klausel auf ein inhaltlich noch zulässiges Maß kommt nicht in Betracht.

cc)

Die Klausel „*Gerät das Mitglied mit zwei Monatsbeiträgen in Zahlungsverzug, so werden die Beiträge für die gesamte vereinbarte Nutzungsdauer bis zum nächstmöglichen Kündigungstermin sofort zur Zahlung fällig.*“ hält einer Inhaltskontrolle ebenfalls nicht stand und verstößt gegen § 307 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB (vgl. auch: OLG Nürnberg, Urteil vom 28.11.2023 - 3 U 1166/23 -, juris Rn. 28 ff.; LG Bielefeld, Urteil vom 07.07.2004 - 21 S 43/04, NJOZ 2005, 224 (225); Graf von Westphalen, Vertragsrecht und AGB-Klauselwerke, Fitness- und Sportstudiovertrag, Stand: 52. EL Oktober 2025 Rn. 13; H. Schmidt in BeckOK, 76. Edition, Stand 01.11.2025, § 307 Rn. 119; Wurmnest in: Münchener Kommentar zum BGB, 10. Auflage 2025, § 307 BGB Rn. 167). Hiernach sind Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam, wenn sie den Vertragspartner des Verwenders entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligen, wobei gemäß § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB eine unangemessene Benachteiligung im Zweifel anzunehmen ist, wenn eine Bestimmung mit wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung, von der abgewichen wird, nicht zu vereinbaren ist.

(1)

Der Bundesgerichtshof hat vergleichbare Vorfälligkeitsklauseln in bestimmten Schuldverhältnissen dann für wirksam gehalten, wenn die tatbestandlichen Voraussetzungen zumindest nicht hinter den Anforderungen, die an eine außerordentliche Kündigung zu stellen wären, zurückbleiben. Die Vertragsverletzung, die die Vorfälligkeit auslöst, muss so schwerwiegend sein, dass sie ohne Rücksicht auf den Einzelfall eine automatische Vertragsbeendigung erlauben würde (BGH, Urteil vom 18.04.2019 - III ZR 191/18-, juris Rn. 20 m.w.N.). Diese Voraussetzung wäre hier gegeben,

da es sich bei Fitnessverträgen um sog. gemischte Verträge handelt, die grundsätzlich nach Mietrecht behandelt werden (vgl. BGH, Urteil vom 04.05.2016 - XII ZR 62/15, NJW 2016, 3718; Grüneberg / Weidenkaff, 84. Auflage 2025, Einf v § 535 Rn. 36; OLG Hamm, Urteil vom 29.08.2012 - I-12 U 52/12, NJW-RR 2013, 397) und dort § 543 Abs. 2 Nr. 3 lit a) BGB unter den genannten Bedingungen dem Vermieter ein Recht zur außerordentlichen Kündigung einräumt, wenn der Mieter mit der Zahlung von zwei Monatsmieten in Verzug ist.

(2)

Die hypothetische Zulässigkeit einer Kündigung stellt allerdings lediglich eine Mindestvoraussetzung dar, damit eine Vorfälligkeitsklausel zulässig sein kann. Weitere Bedingung ist, dass die Interessenabwägung nicht dazu führt, dass eine unangemessene Benachteiligung wider Treu und Glauben gegeben ist (vgl. OLG Nürnberg, Urteil vom 28.11.2023 - 3 U 1166/23-, juris Rn. 31).

Vorliegend führt die Abwägung der Interessen von Verwender und Verbraucher unter Berücksichtigung der gesetzlichen Leitbilder zu einer unangemessenen Benachteiligung des Verbrauchers.

(a)

Zu berücksichtigen ist zunächst, dass in den hier streitgegenständlichen Verträgen - anders als in dem von dem Bundesgerichtshof 2019 (Urteil vom 18.04.2019 – III ZR 191/18-, juris, frei verhandelbare Vertragslaufzeit, streitgegenständlich sechs Monate) sowie in dem vom Oberlandesgericht Brandenburg 2003 (Urteil vom 25.06.2003 - 7 U 36/03, NJW-RR 2004, 273; drei Monate Vertragslaufzeit) entschiedenen Verfahren - eine Mindestvertragslaufzeit von mindestens 12, alternativ von 24 Monaten seitens des Verwenders zwingend vorgegeben ist. Der Kunde kann daher die Mindestvertragsdauer nicht frei aushandeln und so - über die Wahl zwischen 12 und 24 Monaten hinaus - Einfluss darauf nehmen, welche Auswirkungen die Vorfälligkeitsklausel in dem ihn betreffenden Vertragsverhältnis haben kann. Auch wenn die Vorgabe der Laufzeitauswahl selbst nicht Gegenstand des vorliegenden Klageverfahrens und damit der Überprüfung ist, hat dies deshalb Bedeutung, weil von der Länge der (restlichen) Laufzeit die Auswirkungen der Klausel für den betroffenen Kunden abhängen. So führt bereits der Bundesgerichtshof (aaO Rn. 22) aus:

„Die belastende Wirkung einer für sich gesehen hinnehmbaren Klausel kann durch eine andere Vertragsbestimmung derart verstärkt werden, dass der Vertragspartner im Ergebnis unangemes-

sen benachteiligt wird, was grundsätzlich zur Unwirksamkeit beider, sich gegenseitig in ihrer nachteiligen Wirkung ergänzender bzw. summierender Klauseln führt. Dies könnte etwa bei einer der gesetzgeberischen Wertung des § 309 Nr. 9 Buchst. a BGB widersprechenden Mindestvertragslaufzeit von mehr als zwei Jahren anzunehmen sein.“

Hier kann die von dem Beklagten verwendete Vorfälligkeitsklausel bei einer Vereinbarung einer Vertragslaufzeit von 24 Monaten wie formularmäßig vorgesehen zu einer bis zu 96-wöchigen Vorleistungspflicht des Verbrauchers führen.

(b)

Dies steht im Widerspruch zum gesetzlichen Leitbild bei Mietverträgen nach § 579 Abs. 1 Satz 2 BGB. Es ist hinsichtlich der Fälligkeit nicht auf § 271 BGB abzustellen, sondern auf § 579 BGB, wonach das Entgelt am Ende der einzelnen Zeitabschnitte, nach denen es bemessen ist, zu entrichten ist. Diesem Leitbild eines zeitabschnittsbezogen geschuldeten Entgelts entspricht auch das Erscheinungsbild des Vertrages. Dem Charakter dieses auf 24 Monate festgelegten Dauerschuldverhältnisses entsprechend, weist der vorliegende Vertrag auch nicht den Gesamtbetrag für 24 Monate aus, sondern einen monatlichen Betrag von 45,00 Euro.

(c)

Zwar kann der Kunde grundsätzlich (es sei denn, es besteht generell kein Interesse mehr an der Inanspruchnahme der Leistung des Verwenders) kein Interesse daran haben, dass der Verwender alternativ gesetzmäßig die außerordentliche Kündigung erklärt, weil er in diesem Fall seinen Anspruch auf die Leistung verlieren würde, aber auf Nichterfüllung in Anspruch genommen werden könnte. Er würde daher bei einer Kündigung wesentlich schlechter stehen als dann, wenn lediglich die Fälligkeit der künftigen Zahlungen vorverlegt wird (vgl. OLG Nürnberg aaO Rn. 27).

(d)

Die Vorfälligkeitsklausel bürdet dem Verbraucher aber das Insolvenzrisiko des Verwenders für die Fälle, in denen sich der Verbraucher infolge gewichtiger - ggf. auch in der Sphäre des Verwenders liegender - Gründe gemäß § 314 BGB vom Vertrag in der verbleibenden Restlaufzeit (die bis zu 22 Monate betragen kann) vorzeitig lösen kann, auf. Wie sich die wirtschaftliche Situation ei-

nes Unternehmens über einen solchen Zeitraum entwickelt, ist kaum abzuschätzen, da sich die ökonomischen Rahmenbedingungen in diesem Zeitraum in erheblicher Weise ändern können. Insofern unterscheidet sich der Sachverhalt erheblich von der Situation, die der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 18.04.2019 (Az. III ZR 191/18-, juris) zugrunde lag. Dort war die Mindestdauer des Vertrages über Nachhilfeunterricht individuell auszuhandeln und verlängerte sich der Vertrag ohne Kündigung nur um jeweils drei Monate. Der Zeitraum, auf den sich die Vorfälligkeitsklausel auswirken und zu einer Überbürdung des Insolvenzrisikos führen konnte, war damit wesentlich geringer. Auch in der Literatur wird eine unangemessene Benachteiligung angenommen, wenn die Vorauszahlungspflicht lange Zeiträume umfasst (vgl. Graf von Westphalen, Vertragsrecht und AGB-Klauselwerke, Fitness- und Sportstudiovertrag, Stand: 52. EL Oktober 2025 Rn. 13; H. Schmidt in BeckOK, 76. Edition, Stand 01.11.2025, § 307 Rn. 119; Wurmnest in: Münchener Kommentar zum BGB, 10. Auflage 2025, § 307 BGB Rn. 167).

(e)

Die Unsicherheitseinrede des § 321 BGB bewirkt in der vorliegenden Konstellation ebenfalls keinen adäquaten Schutz des Kunden. Denn eine sofortige Bewirkung der gesamten Gegenleistung scheidet aufgrund der von dem Beklagten geschuldeten Dauerleistung aus. Auch eine Sicherheitsleistung in Geld kann die Nutzbarkeit des Fitnessclubs im Vorleistungszeitraum nicht sicherstellen, so dass die Einreden des § 321 Abs. 1 BGB nicht greifen. Ebenso wenig ist sicher, dass nach Verschlechterung der Liquidität des Beklagten der Kunde seinen Anspruch auf Rückgewähr der Leistung nach Rücktritt (§ 321 Abs. 2 BGB), also die Rückzahlung noch nicht verbrauchter Beiträge, tatsächlich realisieren können wird.

(f)

Zudem wird der Verwender durch die Klausel in die Lage versetzt, mit dem Geld der Kunden über einen längeren Zeitraum zu wirtschaften, ohne dass sich dies sachlich rechtfertigen ließe. Im Gegensatz zu dem durch den Bundesgerichtshof entschiedenen Fall eines Unterrichtsvertrages, bei dem durch den Verwender im Hinblick auf das bestehende Vertragsverhältnis erhebliche Dispositionen getroffen werden müssen, insbesondere qualifiziertes Unterrichtspersonal für die individuelle Betreuung vorgehalten und bezahlt werden muss, fehlt es bei der Überlassung eines Fitnessstudios zur Mitnutzung mit anderen Kunden an individuellen, kundenspezifischen Aufwen-

dungen.

(g)

All dies ist mit den wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelungen, die für den Verzugsfall keine Vorfälligkeit, sondern allenfalls die Möglichkeit eines Sicherheitsverlangens, die Lösung vom Vertrag, sei es durch Rücktritt oder Kündigung, sowie die Erhebung der Einrede des § 320 BGB vorsehen, nicht zu vereinbaren.

(h)

Die Unangemessenheit der Benachteiligung entfällt nicht deshalb, weil die Situation Folge des Zahlungsverzugs des Kunden ist, er sich also selbst zuvor in erheblichem Maße vertragsbrüchig verhalten hat, indem er die geschuldeten Zahlungen nicht geleistet hat und insoweit auch der Zeitpunkt und damit der Umfang der betroffenen Raten von ihm beeinflusst werden kann (BGH, Urteil vom 18.04.2019 – III ZR 191/18-, juris Rn. 24).

Dieser Aspekt, dass die Vorfälligkeitsklausel nur nach einer Pflichtverletzung des Kunden zur Anwendung kommt, relativiert zwar die Schutzwürdigkeit des Kunden. Vorliegend führt die Klausel aber zu einer ggf. um das 22-fache verbesserten Rechtsposition des Verwenders. Seiner Vorleistungspflicht hinsichtlich der in Zeitabschnitten von Monaten geschuldeten Gebrauchsgewährung trägt § 321 Abs. 1 BGB nämlich mit der Zug-um-Zug Einrede nur bezogen auf jeweils einen Monat Rechnung. Dieser Einrede könnte der Kunde aber mit einer Sicherheitsleistung in Höhe nur eines Monatsbeitrags begegnen.

dd)

Die Klausel „*Ich bestätige, dass ich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen Stand 01.07.2021 erhalten, gelesen und akzeptiert habe.*“ ist wegen Verstoßes gegen § 309 Nr. 12 lit. a) und b) unwirksam. Hiernach ist in Allgemeinen Geschäftsbedingungen eine Bestimmung, durch die der Verwender die Beweislast zum Nachteil des anderen Vertragsteils ändert, insbesondere indem er diesem die Beweislast für Umstände auferlegt, die im Verantwortungsbereich des Verwenders liegen, oder den anderen Vertragsteil bestimmte Tatsachen bestätigen lässt, unwirksam. Zwar ist das formularmäßig erklärte Einverständnis mit der Geltung der Allgemeinen

Geschäftsbedingungen eine Willenserklärung, die als solche nicht der Norm unterfällt (vgl. BGH, Urteil vom 09.11.1989 - IX ZR 269/87, NJW 1990, 761 (765)), anders ist dies aber, wenn - wie hier – zugleich der Erhalt und die Kenntnisnahme („gelesen“) bestätigt wird (vgl. BGH, Urteil vom 10.01.2019 - III ZR 109/17 -, juris Rn. 34 ff.; BGH, Beschluss vom 28.03.1996 - III ZR 95/95, NJW 1996, 1819; OLG Celle, Beschluss vom 10.09.2020 - 11 U 32/20 -, BeckRS 2020, 28002 Rn. 1; OLG Hamm, Urteil vom 16.12.1991 – 17 U 109/91-, juris; Weiler in: beck-online.Grosskommentar, Stand: 01.09.2025, § 309 Nr. 12 BGB Rn. 80).

Da die Klausel bereits wegen Verstoßes gegen § 309 Nr. 12 lit. a) und b) unwirksam ist, kann dahinstehen, ob sie darüber hinaus auch gegen § 307 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB verstößt.

ee)

Der Unterlassungsanspruch nach § 1 UKlaG deckt das mit dem Antrag Ziffer 1 verfolgte Begehen.

Nach dem Wortlaut des § 1 UKlaG kann verlangt werden, die Verwendung unwirksamer Bestimmungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu unterlassen. Der Begriff des Verwendens ist weit auszulegen. Es reicht aus, dass die Klausel im rechtsgeschäftlichen Verkehr benutzt wird, selbst wenn sie noch nicht im Einzelfall Vertragsbestandteil geworden ist (vgl. BGH, Urteil vom 02.07.1987 - III ZR 219/86-, juris Rn. 16). Hier wurde jedenfalls ein Vertrag unter Verwendung der streitgegenständlichen Klauseln geschlossen (Anlage K2).

Die Unterlassungsverpflichtung geht auch so weit, dass der Beklagte als Verwender sich auch bei der Abwicklung bereits abgeschlossener Verträge nicht mehr auf die Bestimmung berufen darf. Die Vertragsdurchführung unter Ausnutzung unwirksamer Allgemeiner Geschäftsbedingungen ist erst recht als ein Verwenden anzusehen. Zur Gefahrenbeseitigung gehört die Folgenbeseitigung, um die es sich bei einer Einbeziehung der Altverträge handelt. Verboten ist bzw. wird dem Verwender, sich „bei der Durchsetzung seiner Rechte“ (und damit auch bei der Abwehr von Rechten des Vertragspartners) „auf die unwirksame Klausel zu berufen“ (vgl. Micklitz/Rott in Münchener Kommentar zur ZPO, § 1 UKIG, 6. Auflage 2022, Rn. 39).

Die aufgrund der Verwendung der Klauseln auf seinem Vertragsformular gegebene Wiederholungsgefahr hat der Beklagte nicht widerlegt. Die Wiederholungsgefahr, die von dem Unterlassungsanspruch aus § 1 UKIG als ungeschriebene Tatbestandsvoraussetzung vorausgesetzt wird, ist ein tatsächlicher Umstand, der nach den Verhältnissen in der Person des in Anspruch Genommenen zu beurteilen ist (BGH, Urteil vom 06.12.2012 - III ZR 173/12-, juris Rn. 15). Für ihr Vorliegen spricht bei der Verwendung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen eine tatsächliche Vermutung, an deren Widerlegung strenge Anforderungen zu stellen sind (BGH, Urteil vom 12.09.2017 - XI ZR 590/15-, juris Rn. 69 m.w.N.). Vorliegend hat der Beklagte weder auf die vorgerichtliche Korrespondenz noch auf die Klagezustellung reagiert, insbesondere keine strafbewehrte Unterlassungserklärung abgegeben (vgl. hierzu; BGH, Urteil vom 18.04.2002 - III ZR 199/01-, juris Rn. 10). Er ist Einzelkaufmann und es ist nicht ersichtlich, dass sich seine Geschäftstätigkeit auch zukünftig auf diesen Fitnessclub beschränkt. Ein Unterlassungstitel darf aber sich abzeichnende zukünftige wirtschaftliche Entwicklungen des Beklagten aufnehmen, da dem Kläger auch bezogen auf sie ein Unterlassungsanspruch zusteht (vgl. OLG Köln, Beschluss vom 29.08.1997 - 6 U 114/96-, juris Rn. 3). Der Antrag des Klägers beinhaltet eine solche Erweiterung, die infolge der Säumnis als zugestanden zu gelten hat.

ff)

Die Androhung von Ordnungsmitteln beruht auf § 890 Abs. 2 ZPO.

3.

Dem Kläger steht nach § 5 UKlaG i.V.m. § 13 Abs. 3 UWG auch ein Anspruch auf Ersatz der für die Abmahnung erforderlichen Aufwendungen zu.

Der Kläger hat den Beklagten vorgerichtlich mit Schreiben vom 29.09.2025 (Anlage K3) abgemahnt und ihm Gelegenheit gegeben, den Streit durch Abgabe einer mit einer angemessenen Vertragsstrafe bewehrten Unterlassungserklärung beizulegen (§ 5 UKlaG i.V.m. § 13 Abs. 1 UWG). Daraus folgt ein verschuldensunabhängiger Kostenerstattungsanspruch nach § 5 UKlaG i.V.m. § 13 Abs. 3 UWG. Die Höhe der Kostenpauschale richtet sich nach den Kosten des Verbandes (vgl. OLG Karlsruhe, Urteil vom 21.08.2020 - 4 U 214/18-, juris Rn. 52). Der hier geltend gemachte Betrag ist schlüssig dargelegt und nicht zu beanstanden.

Nach §§ 291, 288 Abs. 1 BGB stehen dem Kläger auch Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten aus diesem Betrag seit dem 26.11.2025 zu. Die Klage wurde am 25.11.2025 zugestellt.

4.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 5 UKIG i.V.m. § 91 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 5 UKlaG i.V.m. § 708 Nr. 2 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung steht dem Beklagten der Einspruch zu. Der Einspruch kann binnen einer Notfrist von **zwei Wochen** bei dem

Oberlandesgericht Karlsruhe
Hoffstraße 10
76133 Karlsruhe

eingelegt werden.

Die Frist beginnt mit der Zustellung des Urteils.

Der Einspruch muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Die Einspruchsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das der Einspruch gerichtet wird, und die Erklärung enthalten, dass gegen dieses Urteil Einspruch eingelegt werde. Soll das Urteil nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

In der Einspruchsschrift, jedenfalls aber innerhalb der Einspruchsfrist, hat die Partei ihre Angriffs- und Verteidigungsmittel (z.B. Einreden und Einwendungen gegen den gegnerischen Anspruch, Beweisangebote und Beweiseinreden) mitzuteilen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es äußerst wichtig ist, die Angriffs- und Verteidigungsmittel innerhalb der Einspruchsfrist vorzubringen. Wird die Frist versäumt, besteht die Gefahr, dass der Partei jegliche Verteidigung abgeschnitten und in dem Prozess nur auf Grundlage des gegnerischen Sachvortrags entschieden wird. Ein verspätetes Vorbringen wird vom Gericht nur zugelassen, wenn sich dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert oder wenn die Partei die Verspätung genügend entschuldigt. Verspätete verzichtbare Rügen, die die Zulässigkeit der Klage betreffen, können nur bei genügender Entschuldigung der Verspätung zugelassen werden.

Der Prozess kann also allein wegen der Versäumung der Frist zur Mitteilung der Angriffs- und Verteidigungsmittel verloren werden.

Erscheint die Frist für die Mitteilung von Angriffs- und Verteidigungsmitteln (nicht für den Einspruch selbst) als zu kurz, kann vor ihrem Ablauf eine Verlängerung beantragt werden. Die Frist kann nur verlängert werden, wenn dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert wird oder wenn erhebliche Gründe dargelegt werden.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Erstzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

[REDACTED]
Vorsitzende Richterin
am Oberlandesgericht

[REDACTED]
Richterin
am Oberlandesgericht

[REDACTED]
Richterin
am Oberlandesgericht